

Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Verbänden im Klosterflecken Ebstorf

Grundsätzliches

1. Der Klosterflecken Ebstorf gewährt örtlichen Vereinen und Verbänden Zuschüsse und sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Der Klosterflecken fördert so in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit das Gemeinschaftsleben seiner Einwohner und würdigt das freiwillige Engagement der Vereine.
2. Die Leistungen werden im Rahmen der im Haushalt bereitstehenden Mittel auf Antrag bewilligt. Schwerpunkt ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, der durch sozialgesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt werden muss.
3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und kann aus diesen Richtlinien auch nicht abgeleitet werden. Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Rat des Klosterfleckens jederzeit getroffen werden.
4. Fördervereine, die öffentliche Zwecke fördern und politische Vereinigungen erhalten keine Zuwendungen.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Zuschüsse und sonstige Leistungen werden nur an Vereine gewährt, die ihren Sitz im Klosterflecken Ebstorf haben oder eine selbständige Ortsgruppe in Ebstorf unterhalten.
2. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist nur die gesetzliche Vertretung des Vereins (nicht Abteilungen etc.). Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 01. Januar des laufenden Jahres. Die Anträge müssen bis zum 31. Januar beim Klosterflecken Ebstorf eingegangen sein. Die Auszahlung erfolgt in dem auf die Haushaltsgenehmigung folgenden Monat.
3. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens ein Jahr bestehen und aktive Vereinsarbeit nachweisen. Die Antrag stellenden Vereine müssen gemeinnützig oder bei ihren jeweiligen Fachverbänden gemeldet sein.
4. Eine aktive Vereinsarbeit muss offensichtlich sein und auf Anforderung z.B. durch Rechenschaftsberichte des Vorstandes nachgewiesen werden. Gelegentliche Zusammenkünfte genügen nicht für eine Förderung. Vereine, die einen Pauschalzuschuss für Kinder- und Jugendarbeit beantragen, müssen aktive Gruppen- oder Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen nachweisen.
5. Ausgeschlossen ist eine Förderung von Vereinen, die religiöse und/oder politische Extremisten unterstützen oder antidemokratische Tendenzen erkennen lassen.

Arten der Förderung

1. Pauschalzuschuss für Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit

Der Klosterflecken Ebstorf fördert Vereine, die aktive Kinder- und Jugendarbeit leisten, auf Antrag mit einem jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt für Mitglieder bis einschließlich 17 Jahren z.Zt. 10,00 € pro Person und Jahr.

2. Pauschalzuschuss für sonstige Vereine

Die Arbeit der anderen Vereine wird auf Antrag pro Jahr wie folgt gefördert:

bis 99 Mitglieder 200,00€

100 bis 299 Mitglieder 300,00€

ab 300 Mitglieder 400,00€

3. Pauschalzuschuss bei Jubiläen

Bei Vereinsjubiläen können auf Antrag folgende Zuschüsse bewilligt werden:

10-jähriges Jubiläum 100,00€

25-jähriges Jubiläum 250,00€

50-jähriges Jubiläum 250,00€

100-jähriges Jubiläum 250,00€

Nach dem 100-jährigen Jubiläum werden Jubiläen alle weiteren 25 Jahre in Höhe von ebenfalls 250,00 € bezuschusst.

4. Reisekostenzuschuss

Reisekostenzuschüsse in Höhe von bis zu 40 Prozent der Kosten zur Teilnahme an Meisterschaften können auf Antrag mit Nachweis vom Verwaltungsausschuss gewährt werden.

Zuschüsse zu Baumaßnahmen

1. Zuschüsse für Baumaßnahmen werden auf formlosen Antrag im Einzelfall gewährt. Hierbei werden Einrichtungen, die der Kinder- und Jugendarbeit dienen, bevorzugt gefördert. Es muss nachgewiesen werden, dass alle sonstigen möglichen öffentlichen Zuschüsse beantragt worden sind.
2. Der Antrag muss bis zum 1. Oktober des Jahres vor dem Baubeginn beim Klosterflecken eingegangen sein, um ggf. im nachfolgenden Haushalt berücksichtigt zu werden.
3. Dem Antrag müssen Baupläne und eine Kostenkalkulation inklusive möglicher Eigenleistungen beigefügt sein.

Zuschüsse zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen


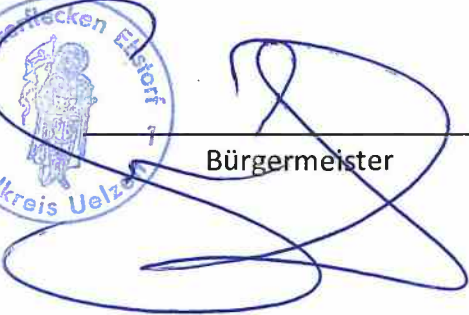
Zuschüsse für die Beschaffung von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen werden grundsätzlich nicht gewährt.

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien des Klosterfleckens Ebstorf zur Förderung der Vereinsarbeit wurden in der Sitzung des Rates des Klosterfleckens Ebstorf am 03. Februar 2025 beschlossen und treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Alle bisherigen Richtlinien verlieren damit ihre Gültigkeit.

Ebstorf, den 03.02.2025
Ort, Datum

 
Bürgermeister

